

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1922)
Heft: 2-4

Rubrik: Mitteilungen des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Sitzung des Zentralvorstandes am 21. Januar 1922 in Olten.

Anwesend: Righini, Hermenjat, Liner, Bocquet, Blailé, Stauffer.

Abwesend: Mayer.

Es wurden u. a. folgende Geschäfte behandelt: *Antrag der Sektion Basel*: Alljährlich eine zweite Delegiertenversammlung; *Gegenvorschlag des Zentralvorstandes*: Versammlung der Sektionspräsidenten im Laufe des Winters. — Diese Angelegenheit ist den Sektionen durch ein Zirkularschreiben vom 10. Oktober 1921 zur Diskussion unterbreitet worden.

Bisher haben 8 Sektionen der Zentraleitung ihre Antworten eingesandt. 7 Sektionen sprachen sich für die Präsidentenkonferenz aus; eine Sektion (St. Gallen) zieht eine zweite jährliche Delegiertenversammlung vor. Bocquet kann im Namen der Sektion Genf erklären, dass diese sich für die Präsidentenkonferenz entschieden hat.

Normen der Gesellschaft betr. Jurys für Ausstellungen und Wettbewerbe. (Den Sektionen mit dem gleichen Zirkular zur Diskussion unterbreitet.)

1. «Jurys für Ausstellungen haben ausschliesslich aus Künstlern zu bestehen.» — Zwei Sektionen machten einschränkende Vorschläge: Basel wünscht, dass diese Jurys mindestens zu $\frac{2}{3}$ aus Künstlern bestehen; St. Gallen verlangt: «. . . in der Mehrheit aus Künstlern . . .» Sechs Sektionen sprechen sich für die integrale Aufstellung dieser Norm aus. Der Vorstand ist darin einig, dass jede Einschränkung betr. Jury für Ausstellungen mit der Würde der Künstlerschaft unvereinbar ist.

2. «Jurys für Wettbewerbe sollen in der Mehrzahl aus Künstlern bestehen (Vertretung der Veranstalter des Wettbewerbes).» Hier wurden keine Einwände geltend gemacht.

3. «Hat die Jury anlässlich eines Wettbewerbes einen ersten Preis erteilt, so ist demselben die Ausführung garantiert.» Die selbstverständliche Einschränkung geht dahin, dass der Prämierte imstande sein muss, die Ausführung zu bewerkstelligen.

4. «Werden Künstler zu Wettbewerben eingeladen (beschränkte Wettbewerbe) so sind die Eingeladenen in angemessener Weise zu honorieren.»

5. «Bei Ausschreibung eines Wettbewerbes oder einer Ausstellung ist gleichzeitig die Besetzung der Jury zur Kenntnis zu bringen.» Diese beiden Normen werden allseitig gutgeheissen.

6. «Es ist dafür zu sorgen, dass die Jury spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Werke ihres Amtes walten kann.» Man ist mit dem Vorschlag der Sektion Zürich einverstanden: «... wenn möglich spätestens 8 Tage...» Die Sektion Bern sieht voraus, dass bei Wettbewerben auf dem Gebiete der Architektur Ausnahmen zu machen sind.

Der Vorstand bespricht die Frage der Honorierung der Jury. Er kommt zum Schluss, dass keine Honorare einheitlich fixiert werden können, dass aber folgende Bestimmung aufzunehmen ist: «Die Jury soll honoriert werden; wenn sie unentgeltlich zu amten hat, soll dies im voraus erwähnt werden.»

Es wird beschlossen, dass keine Mitglieder der G. S. M. B. A. der Jury eines Wettbewerbes beiwohnen können, wenn die vorgenannten Bestimmungen nicht anerkannt sind.

Reproduktionen. «Reproduktionsrechte dürfen nur gegen Entschädigung aushingegen werden (eventuelle Ausnahmen hat der Zentralvorstand zu genehmigen). Sanktionen gegen Zuwiderhandelnde: Busse, im Wiederholungsfalle: Ausschluss.» Hier macht sich, namentlich von seiten der romanischen Sektionen, eine starke Opposition geltend, indem dieselben dem Künstler volle Freiheit in bezug auf die Reproduktionsrechte einräumen wollen.

Mitteilungen der Subkommission für die Reorganisation der Gesellschaft. Nachdem Liner und Bocquet ihre diesbezüglichen Exposés vorgelesen, beschliesst der Vorstand, diesen Fragen eine besondere Sitzung zu widmen.

Zentralkasse. Präsident Righini übergibt die Zentralkasse dem neuen Zentralquästor C. Liner und spricht dabei die Hoffnung aus, dass die guten Beziehungen zwischen dem Zentralquästorat und den Sektionskassieren fortbestehen mögen. — In der Zeitung soll wiederholt daran erinnert werden, dass die Zahlungen an das Zentralquästorat auf Postcheck IX 3105 St. Gallen zu erfolgen haben.

Ausstellung der Gesellschaft 1921. Der Zentralpräsident referiert über die Gesamtkosten, die auf Fr. 4291.80 gestiegen sind; unsere Ausstellungen sollten sich innerhalb eines Budgets von Fr. 3000.— halten können.

Erfreulicherweise hat der Bund Ankäufe für Fr. 20 000.— angeordnet;

leider sind dieselben erst spät, d. h. kurz vor Schluss der Ausstellung, zustande gekommen.

Auf Antrag des Zentralpräsidenten wird in Wiedererwägung des Beschlusses vom 24. September 1921 die Bestimmung gutgeheissen, dass künftig höchstens 2 Jurymitglieder der gleichen Sektion angehören sollen.

Betr. Jury gibt der Präsident einen Antrag der Sektion Zürich bekannt, dahingehend, dass die Maler ihre besondere Jury für Gemälde und die Bildhauer ihre besondere Jury für Skulpturen wählen sollen, worauf die beiden Jurys unter dem gleichen Präsidium zu amten haben. Der Antrag wird zum Beschluss erhoben mit dem von Bocquet beantragten Zusatz, dass auf jeden Fall auch ein Vertreter der dekorativen Kunst gewählt werden soll.

Kunstblatt 1922. Der Vorstand beschliesst einstimmig, Ernst Kreidolf mit der Ausführung des nächsten Kunstblattes zu betrauen. Bei dieser Gelegenheit wird der Wunsch ausgesprochen, dass die Kunstblätter künftig von den Künstlern signiert werden sollen.

Betr. *Turnus-Frage* steht eine gemeinsame Besprechung mit dem Kunstverein in Aussicht; unser Zentralvorstand wird durch 3 Mitglieder vertreten sein.

Der Präsident kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Unterstützungskasse nach langen Unterhandlungen an ihrem Sitze Zürich steuerfrei erklärt worden ist, dank insbesondere den Bemühungen des Freundes unserer Gesellschaft, Herrn Dr. Linsmayer.

Was die Bestellung der Jury der Nationalen Ausstellung 1922 in Genf betrifft, haben wir das Erscheinen des Reglements der Ausstellung abzuwarten.

Wettbewerb für das Münzbild des neuen Fünffrankenstückes.

In dieser Angelegenheit sind die Sektionen durch eine besondere Zuschrift (vom 28. Februar) ausführlich orientiert worden.
